

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Dr. Johannes Heidenhain GmbH

Anschrift: Dr.-Johannes-Heidenhain-Str. 5, 83301 Traunreut

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

- Menschenrechtsbeauftragter: Hr. Konrad Sterflinger.
- Verantwortlicher für die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements für menschenrechtliche und Umwelt bezogene Risiken:
Dr. Thomas Teuschler.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 wurde von Januar bis August 2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die abstrakte Risikoanalyse im Zulieferbereich basiert auf Datenerhebungen eines externen Dienstleisters, um länder- und branchenspezifische Risiken zu bewerten und von öffentlich gewordenen Verletzungen Kenntnis zu erlangen. Abstrakte Risikolieferanten wurden von der für den Lieferanten zuständigen Person im Fachbereich Logistik (inkl. Einkauf) geprüft.

Im eigenen Geschäftsbereich konnten aufgrund des Firmensitzes und der Produktion in Deutschland die meisten LkSG-Risiken bereits im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ausgeschlossen werden. Für die konkrete Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden unter anderem interne Stakeholder befragt und die konkrete Relevanz der LkSG-Risiken für HEIDENHAIN geprüft.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können anhand des LkSG-Beschwerdeverfahrens, des internen Beschwerdekanals nach Hinweisgeberschutzgesetz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von HEIDENHAIN und über die definierten Kontaktpersonen für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen im unmittelbaren Zulieferbereich können anhand des LkSG-Beschwerdeverfahrens und der Plattform des externen Dienstleisters für die abstrakte Risikoanalyse im Zulieferbereich festgestellt werden. Außerdem kann die Einhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Vorgaben nach dem LkSG im Rahmen von Lieferantenaudits (insbesondere internes Audit, externes Audit, Fremdaudit, Selbstauskunft) überprüft werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen im mittelbaren Zulieferbereich können anhand des LkSG-Beschwerdeverfahrens festgestellt werden.